

18.03.2026

Stellungnahme zur Versicherheitlichung von Studium, Forschung und Lehre

Die aktuell diskutierten Novellierungen der Hochschulgesetze in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen enthalten höchst problematische Passagen zur Ausweitung des Ordnungsrechts, durch die eine Paralleljustiz an den Hochschulen der Länder möglich wird. Damit wird eine Neuausrichtung der Hochschulpolitik der Länder manifest, die sich auch in anderen Bundesländern seit geraumer Zeit abzeichnet: Forschung und Lehre werden zunehmend versicherheitlicht und Hochschulleitungen gewinnen noch mehr Macht. Grundrechte und Wissenschaftsfreiheit werden dabei wesentlich bedroht.

Am 20.01.2026 brachten die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ein Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in den Niedersächsischen Landtag ein, das gegenwärtig im Ausschuss für Wissenschaft und Kultur verhandelt wird.¹ Eine der zwei vorgeschlagenen Änderungen betrifft das Ordnungsrecht (§19 NHG). Die Änderungen schaffen neue Tatbestände mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten, deren Verfolgung und verfahrenstechnische Umsetzung in alleiniger Verantwortung der Hochschulleitungen stehen sollen. Die Eingriffsvoraussetzungen umfassen „Androhung oder Anwendung von Gewalt“ und „Aufforderung zur Gewalt“ in Verbindung mit §1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG, „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität“). Dabei muss eine erhebliche Gefährdung bzw. Störung des Studien- oder Hochschulbetriebs vorliegen. Präsidien müssen die Ermittlung aufnehmen, wenn sie entsprechende Informationen erhalten oder Betroffene es beantragen. Im Extremfall kann die Hochschule ohne rechtskräftige Verurteilung Studierende exmatrikulieren.²

Ähnlich verhält es sich in Nordrhein-Westfalen. Dort brachte die schwarz-grüne Landesregierung am 11.12.2025 eine Novellierung des nordrheinwestfälischen Hochschulgesetzes (NRW HG) in den Landtag ein.³ Teil 10 der Novelle (§§ 84–100) mit dem Titel „Sicherheit und Redlichkeit in der Hochschule“ führt ein Hochschulsicherheitsrecht für alle Hochschulangehörigen ein und verwandelt Hochschulen, ähnlich wie in Niedersachsen vorgesehen, in Behörden für Ermittlung und Rechtsprechung hinsichtlich des Diskriminierungsschutzes nach AGG §1.⁴ Die mit der Novelle beabsichtigte „Generalprävention vor sicherheitsschädlichem Verhalten als solchem zum Schutze des hochschulischen Bildungsgeschehens“ lässt eine maximal weite und flexible Auslegung zu und lädt zu Denunziantentum in den Hochschulen ein.

Der grundsätzlich begrüßenswerte Ansatz, Machtmissbrauch und Korruption an Hochschulen einzuhegen und zu ahnden, droht hier weitgehend performativ zu bleiben, weil die Umsetzung dieser Maßnahmen unter den Schlagworten „Sicherheit und Redlichkeit“ an die Hochschulen selbst delegiert wird und nicht an unabhängige Instanzen. Vor allem

1 Drucksache 19/9621

2 In diesem Punkt gehen die Änderungen des NHG über die umstrittenen Änderungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom Juli 2024 hinaus: Dort ist immerhin noch eine rechtskräftige Verurteilung Voraussetzung für eine Exmatrikulation. Und selbst das ging der grünen Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus vor zwei Jahren noch zu weit. Sie stimmten gegen die Änderungen.

3 Drucksache 18/16798

4 Im Unterschied zu Niedersachsen gehört eine erhebliche Gefährdung bzw. Störung des Hochschulbetriebs nicht zu den Eingriffsvoraussetzungen.

in Fällen, in denen umfangreiche Missbrauchsstrukturen angezeigt werden und ein Reputationsrisiko für die Hochschule droht, könnte eine interne Untersuchung zu kurz greifen. Gleichzeitig lässt sich diese Präventionsabsicht für politische Zwecke instrumentalisieren. Als der Referentenentwurf der Novellierung 2024 erstmals veröffentlicht wurde, schlugen Verfassungsrechtler:innen aus allen juristischen Fakultäten des Landes NRW Alarm und bezeichneten das neue Hochschulsicherheitsrecht als „in besonders dramatischer Weise misslungen“.⁵ Die Eingriffsvoraussetzungen (§ 84 (1)) sind derart unbestimmt und offen für subjektive Auslegungen, dass sie leicht zu einer Kontrolle der Kommunikation in allen Bereichen der Hochschule, zur Selbstzensur und zu Eingriffen in die Freiheit auf Meinungsäußerung und die Freiheit von Forschung und Lehre führen können.

Die Allianz für Kritische und Solidarische Wissenschaft (KriSol) lehnt die anvisierten Änderungen in Niedersachsen und NRW ab. Hier wird eine Gerichtsbarkeit innerhalb der Universitäten geschaffen, die potenziell unbegrenzt und darüber hinaus nicht unabhängig ist. Sie stützt sich auf unterbestimmte Begriffe wie „Gewalt“, „Androhung von Gewalt“, „Sicherheit“ und „Diskriminierung“ und sie setzt Anreize für ein Denunziantentum innerhalb der Hochschulen, etwa wenn missliebige Kolleg*innen beschuldigt werden. Die Klimaproteste haben drastisch vor Augen geführt, dass auch völlig friedliche Proteste im Sinne zivilen Ungehorsams von der Rechtsanwendung umstandslos als Gewalt eingestuft werden können. Der Begriff der Gewalt hat nicht nur in der Geschichte der Bundesrepublik oft genug dazu gedient, Kritik an Autoritäten zu kriminalisieren. Wiederholt wurden universitäre Veranstaltungen von Hochschulleitungen untersagt oder ihnen die Räume entzogen, da das Sicherheitsempfinden einzelner Gruppen beeinträchtigt werden könnte.

Konkret ist zu befürchten, dass kontroverse Themen und bereits die Ankündigung der kurzzeitigen Besetzung von Hörsälen oder auch von Protestcamps auf dem Campus als Gewalt, Androhung von Gewalt oder Gefahr für die Sicherheit von Hochschulmitgliedern eingestuft werden. Das würde die Wissenschafts- und Meinungsfreiheit ebenso kriminalisieren wie eine an deutschen Universitäten etablierte Protestform, die zumindest in begrenztem zeitlichen und räumlichen Umfang nach Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von den Universitäten zu dulden ist. Darüber hinaus werden grundlegende Freiheitsrechte wie das Recht auf freie Wahl des Berufs und der Ausbildungsstätte eingeschränkt. Schließlich kann so die Versammlungsfreiheit, die auch auf öffentlich zugänglichen Plätzen an Hochschulen gilt,⁶ effektiv ausgesetzt werden.

Diese schwerwiegenden Eingriffe in grundgesetzlich verankerte Rechte sollen den Änderungsvorschlägen zufolge hochschulinterne Gremien vornehmen können: Dass es ihnen gelingt, zu einer verfassungskonformen Rechtsanwendung zu gelangen, ist nicht zu erwarten, da selbst staatliche Untergerichte hier in den vergangenen Jahren oft versagt haben. Auch gelingt es universitätsinternen Gremien oft nicht, einen adäquaten rechtsstaatlichen Beweisstandard einzuhalten.⁷

5 <https://verfassungsblog.de/ein-hochschulsicherheitsrecht-verstost-gegen-die-verfassungsrechtliche-gewahrleistung-wissenschaftlicher-forschung-und-lehre/>. Die entsprechenden Paragraphen wurden für den im Landtag eingereichten Gesetzesentwurf nicht wesentlich verändert. Anstelle von „Sicherheitsrecht“ im Referentenentwurf spricht der Gesetzesentwurf nun vom „Integritätsrecht“.

6 Siehe „FraPort-Beschluss“ des BVerfG vom 22.02.2011, Az. 1 BvR 699/06

7 Ein Beispiel für dieses juristische Scheitern bieten die universitären Entscheidungsgremien, die in den USA aufgrund von Title IX eingerichtet wurden und mittlerweile als „Känguru-Gerichte“ verschrien sind. Title IX (= § 9) des *United States Education Amendments of 1972* verbietet geschlechtsspezifische Diskriminierung in einer Schule oder einem anderen Bildungsprogramm, das von der amerikanischen Bundesregierung finanziert wird.

In NRW stellte die NRW Ministerin für Wissenschaft Ina Brandes (CDU) in ihrem mündlichen Bericht zur umstrittenen Veranstaltung der Kunstakademie Düsseldorf mit der palästinensischen Künstlerin und Filmemacherin Basma al-Sharif vor dem Ausschuss für Wissenschaft des nordrhein-westfälischen Landtags am 21.01.2026 mit Bedauern fest, dass keine Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Entscheidung der Kunsthochschule vorlägen: „[D]amit gibt es auch keine Rechtsgrundlage, auf der wir die Entscheidung der Hochschule, die ich aus persönlicher Sicht falsch finde, korrigieren könnten“.⁸ Die Novelle des NRW HG würde die Grundlage schaffen, die subjektive Sicht der Ministerin sicherheitsrechtlich gegen Hochschulautonomie, Kunst-, Forschungs- und Lehrfreiheit durchzusetzen. In beiden Fällen lässt sich anhand aktuell kontrovers diskutierter Themen (z.B. Russlands Krieg gegen die Ukraine, der laut Internationalem Gerichtshof plausible Genozidvorwurf gegen Israel, Antisemitismus und Geschlechtervielfalt) zeigen, wie schnell es zu Missbrauch der Regelungen kommen kann.

Die repressiv ausgerichtete Versicherheitlichung überfordert Hochschulen, schränkt sie in ihren Kernaufgaben Lehre und Forschung massiv ein und führt dazu, dass oppositionelle Positionen über das Ordnungsrecht bzw. Sicherheitsrecht zum Schweigen gebracht werden. Hiermit wird die Resilienz von Hochschulen gegenüber politischen Einflussnahmen von außen weiter geschwächt. Auch die Bemühungen, Hochschulautonomie nicht als Autonomie von Hochschulleitungen zu begreifen, sondern demokratische Gremienstrukturen an Hochschulen zu stärken, werden durch diese Vorhaben unterlaufen. Das ist angesichts der aktuellen Entwicklungen in den USA oder anderen autokratischen Systemen ausgesprochen beunruhigend.

Es muss darum gehen, innerhalb der Hochschulen partizipative Strukturen der Diversitäts- und Antidiskriminierungsarbeit stärken, um Diskriminierung und Machtmissbrauch zu begegnen. Antisemitismusprävention muss als integraler Bestandteil in diese Arbeit eingebunden werden. Dazu braucht es innerhalb der Hochschulen autonome Instanzen und klare Zuständigkeiten für die Beschwerdeführung und robuste Antidiskriminierungsstellen. Die Antidiskriminierungssatzung der FU Berlin ist in dieser Hinsicht ein gelungenes Beispiel.⁹ Daneben muss ein Netz aus Beratungs- und Schiedsstellen außerhalb der Hochschulen aufgebaut und gestärkt werden. Auch Workshops und Webinare sowie Handreichungen und Hintergrundpapiere, die KriSol zum Thema anbietet, spielen hier eine wichtige Rolle. Sollte eine rechtliche Klärung notwendig werden, muss diese vor ordentlichen Gerichten geschehen. Sie kann nicht einer autoritären universitären Laienjustiz überantwortet werden.¹⁰

8 Protokoll der Ausschusssitzung vom 21.01.2026 (Apr 18/1125), S. 38–39 (<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA18-1125.pdf>)

9 Zur FU-Antidiskriminierungssatzung: <https://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt/2024/ab032024.pdf>.

10 Wir verweisen auch auf das Arbeitspapier „Partizipative Prävention statt Versicherheitlichung“ des Participatory Prevention Collective (24. Februar 2026). Abgerufen am 13. März 2026 von <https://pp.hypotheses.org/183>.